Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 710.) Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31sten Januar 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in manchen Fällen der Sittlichkeit nachtheilig werden kann; so verordnen Wir für diese Landestheile, auf den von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mit berathenen Antrag Unseres Justizministerii, wie folget:

Art. 1. Wenn in einer korrektionellen oder Kriminalsache, worin auf Anwendung der Artikel 330 — 340. des Strafgesetzbuchs angetragen wird, das öffentliche Ministerium befindet, daß die öffentliche Verhandlung der Sittlichkeit nachtheilig werden möchte, so hat dasselbe darauf anzutragen, daß für diesen Fall das öffentliche Verfahren aufgehoben werde.

Art. 2. Das Gericht hat auf diesen Antrag, nach vorgängiger Berathung, ein förmliches Urtheil abzufassen, welches jedenfalls in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen ist. Bei der Abfassung dieses Urtheils müssen sämmtliche Kammern des Landgerichts konkurriren.

Gegeben Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 711.) Polizeiordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, eine neue Polizeiordnung für den Hafen von Pillau zu erlassen, welche an die Stelle der Pillauer Hafen- und Lootsenordnung vom 6ten Oktober 1789. tritt.

Wir verordnen demnach wie folgt:

(Ausgegeben zu Berlin den 6sten April 1822.)

Kein Schiff darf, außer im äußersten Nothfall, ohne Lootsen einsegeln.

§. 1. Sobald ein Schiffer auf der Rhede von Pillau ankommt, und in das Seegatt einlaufen will, soll er seine Nationalflagge wehen lassen und die Lootsen erwarten.

Wer ohne Lootsen oder ohne ein, mit der rothen Flagge vom Lande oder im Gatt gegebenes Zeichen, oder bei niedergelegten Baaken einsegelt, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler von jeder Schiffslast.

Nur im höchsten Nothfalle, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder in Stelle eines derselben einen anderen erfahrenen Seemann zu einem Schiffsrath zu versammlen, und wenn diese nach reiflicher Ueberlegung es auch für nothwendig halten, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen: so ist ihm zwar gestattet, ohne die Lootsen abzuwarten, einzusegeln; er ist jedoch in einem solchen Falle verpflichtet, den dadurch anderen Schiffen und Gütern oder dem Fahrwasser verursachten Schaden zu ersetzen. Die Untersuchung, ob ein solcher Nothfall wirklich Statt gefunden, geschiehet von der Deputation des Kommerzien-Kollegiums zu Pillau unter Zuziehung des Lootsenkommandeurs und anderer Sachverständigen, und die Entscheidung gebührt dem Kommerzien-Kollegium zu Königsberg.

Solche Nothfälle können nur höchst selten Statt finden, weil die Lootsen bei der größesten Verantwortung verpflichtet sind, jedem Schiffe, so weit als es nur angänglich ist, entgegen zu fahren. Ist dieses aber wegen Sturm oder Eisgang durchaus unmöglich: so wird auf die vorderste Baake eine große rothe Flagge aufgesteckt, und mit dieser der richtige Lauf des Schiffes durch Winken angedeutet werden. Nach der Seite, nach welcher die Baake mit der Flagge geneigt wird, muß der Schiffer steuern, und wenn dieselbe gerade in die Höhe gerichtet ist, auf dieselbe zufahren.

Kein Schiffer soll ohne Lootsen aus dem Hafen weder in die See, noch nach den Binnenorten aussegeln.

§. 2. Das Aussegeln aus dem Hafen in die See oder nach dem Binnen-Lande über das frische Haff, darf durchaus nicht und bei einer Strafe von Einem Thaler von jeder Schiffslast, ohne Lootsen geschehen, weshalb der Schiffer bei dem Lootsen-Kommandeur mit Vorzeigung der Schlußabfertigung der Steuerbehörde sich melden, und die ihm angewiesenen Lootsen aufnehmen muß.

Auf einkommenden u. ausgehenden Schiffen müssen beim Vorbeisegeln der Festung die Bramsegel gestrichen und muß die Flagge gehißt werden.

§. 3. Jeder Schiffer ist, er mag ein- oder aussegeln, verbunden, beim Vorbeischiffen der Festung die Bramsegel zu streichen, auch seine Flagge wehen zu lassen, und diese beim Einkommen nicht eher als nach geschehener Zollabfertigung niederzuholen.

Der Schiffer muß dem Lootsen, so wie er das Schiff betritt, die Tiefe des Schiffs und

§. 4. Jedem Schiffer liegt ob, sowohl auf der Rhede, als wenn er von Pillau nach binnenländischen Orten aussegelt, dem Lootsen, sobald derselbe das Schiff betritt, gewissenhaft anzuzeigen: wie tief sein Schiff gehe und ob es einen hangenden oder geraden Kiel hat, ingleichen ob es mit einem losen Kiel versehen ist.

ist. Eine falsche Angabe dieser Art wird mit Zwei Thalern von jeder zehnten Last der Schiffsgröße bestraft.

die Beschaffenheit des Kiels anzeigen.

Uebernimmt der Lootse das Schiff einzubringen: so muß der Schiffer ihm die Leitung desselben ganz überlassen, auch sein Schiffsvolk dazu anhalten, ihm in allen Stücken und besonders bei Regierung der Segel und des Ruders genau zu folgen, und das Schiff da anzulegen, wo der Lootse nach der ihm ertheilten Anweisung es hinbringt, widrigenfalls der Schiffer in dieselbe Strafe von Zwei Thalern für jede zehnte Last verfällt. Sollte der Lootse aber bei der Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen: so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 1. zu versammelnden Schiffsraths dem Lootsen die Direktion abzunehmen; ein solcher Fall muß aber der Hafen-Polizeikommission sogleich angezeigt und alsdann die Untersuchung und Bestrafung des Schiffers oder des Lootsen eingeleitet werden.

Zum Lichten der zu tief gehenden Schiffe müssen die erforderlichen Lichter-Fahrzeuge u. Hülfsarbeiter angenommen werden.

§. 5. Wenn das Schiff zu tief gehet, darf kein Schiffer sich weigern, die nöthigen Lichterfahrzeuge, die zu dem Ende jederzeit in Pillau vorhanden sind, und welche den auf der Rhede liegenden Schiffen angewiesen werden müssen, so wie, wenn die Schiffsmannschaft zur geschwinden Entladung, vorzüglich auf der Rhede nicht hinreicht, die nöthige Hülfsmannschaft aus dem Hafen anzunehmen.

Die Spediteurs der Ladung und des Schiffs haben die Verpflichtung, die zur geschwinden Entlossung des Schiffes auf der Rhede nöthige Hülfsmannschaft binnen zwei, höchstens drei Stunden zu beschaffen; nach Ablauf dieser Frist stehet dem Lootsen-Kommandeur die Befugniß zu, dieselbe auf Ansuchen des Schiffers und für Rechnung der Säumigen zu gestellen.

Auf der Rhede und im Fahrwasserstrome darf kein Anker geworfen werden, welches nicht mit einer Boye versehen ist.

§. 6. Sollte Jemand auf der Rhede und im Tief- oder im Fahrwasser einiges Wrack, verlorne Anker oder andere der Schiffahrt hinderliche Dinge bemerken: so muß er solche wo möglich sofort bezeichnen, und hiernächst dem Lootsen-Kommandeur davon Anzeige machen. Auch muß kein Schiffer auf der Rhede und im Fahrwasserstrome, oder wo es sonst ist, eher vor Anker gehen, bevor er nicht die Anker, die er fallen läßt, mit Boyen versehen hat. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat eine Strafe von Zehn Thalern, und in dem Falle, daß der Schiffer genöthigt wird, ein solches unbeboytes Anker liegen zu lassen, den Verlust des Ankers zur Folge, indem dasselbe nach dem Ostpreußischen Provinzial-Rechte Zusatz 148. §. 10. demjenigen zur Entschädigung oder Belohnung überlassen werden soll, der ein solches Anker mit eigenem Gefäße oder Geräthschaften herausbringt.

Die Marken des Tiefs und der Fahrt dürfen nicht verschleppt werden.

§. 7. Vorsätzliche Verschleppung der Marken des Tiefs und der Fahrt in der See und im Hafen wird mit einer Geldstrafe von Funfzig bis Dreihundert Thalern geahndet; geschieht aber eine solche Verschleppung der Marken ohne des Schiffers Schuld, so muß er es sogleich dem Lootsen-Kommandeur anzeigen, damit die Marken wiederum an ihren Ort gebracht werden können, widrigenfalls er in eine Strafe von Funfzig Thalern verfällt.

Polizeiliche Vorschriften für den Fall einer Quarantaine.

§. 8. Wird wegen ansteckender Krankheit oder verdächtiger Waare dem Schiffe ein Quarantaineplatz angewiesen, so muß der Schiffer sogleich eine gelbe Flagge aufstecken. Er darf alsdann ohne schriftliche Erlaubniß des Lootsen-Kommandeurs diesen Platz weder verlassen, noch mit anderen Schiffen, Booten oder mit den Einwohnern des Strandes auf irgend eine Weise Gemeinschaft pflegen. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll mit der nachdrücklichsten Leibesstrafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände, der mit der Verletzung der Quarantaine vorhandenen Ansteckungsgefahr und nach Maaßgabe des dadurch verursachten Schadens von sechsmonatlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zur Todesstrafe des Beils ausgedehnt werden kann, geahndet werden. Ueberdies sollen die bestellten Quarantaine-Aufseher befugt seyn, die verbotene Kommunikation durch jedes, nach dem Grade des Widerstandes erforderliche Zwangsmittel und äußersten Falls sogar durch Tödtung der Uebertreter zu hindern.

Diese Bestimmungen sollen dem Führer des Schiffes und dem Schiffsvolke, so wie solches unter Quarantaine gesetzt worden, ausdrücklich durch den Lootsen-Kommandeur bekannt gemacht werden.

Auf der Rhede, in's Fahrwasser, Tief und in's Gatt darf kein Ballast geworfen werden, und im Hafen muß das Lößen des Ballastes nach der Anweisung des Hafenmeisters, unter Aufsicht des Ballast-Aufsehers geschehen.

§. 9. Kein Schiffer darf, bei einer Strafe von Fünfhundert Thalern, Ballast weder auf der Rhede, noch in das Tief oder Fahrwasser, oder beim Aussegeln nach Binnenorten in's Haff auswerfen. Wenn der herausgeworfene Ballast noch irgend nachtheilig werden kann: so muß der Schiffer überdies zur Fortschaffung desselben oder zur Deponirung der dazu erforderlichen Kosten angehalten werden.

Kann der Schiffer diese Kosten weder deponiren noch Bürgschaft stellen, so ist das Schiff mit Arrest zu belegen, wobei der Schiffer dem Rheder und Ablader für jeden Verlust verantwortlich wird. Bei Schiffen, welche mit augenscheinlich zu wenigem Ballast oder gar ballastleer ankommen, wird die Entschuldigung, daß der Ballast an unschädlichen Stellen in die See ausgeworfen sey, gar nicht angenommen, sondern es soll dann sogleich gerichtlich gegen den Schiffer verfahren werden.

Im Hafen darf kein Ballast eher als nach einem von dem Hafenmeister erhaltenen und mit dem Visa des Hafen-Bauinspektors versehenen Erlaubnißschein, und an keinem anderen Orte, als der vom Hafen-Bauinspektor und Ballastaufseher angewiesen wird, und unter Mitaufsicht der Steuerbehörde ausgeladen werden.

Diese Ausladung muß mit der Vorsicht geschehen, daß kein Ballast in's Wasser falle, und muß derselbe wenigstens drei Fuß über die Kays, und wo keine vorhanden, zehn Fuß vom Ufer abgeworfen werden. Wer dagegen handelt, wird an Gelde mit Zehn bis Zwanzig Thalern, auch nach Befinden am Leibe bestraft. Sollte aber durch Vernachlässigung dieser Vorschrift Ballast in's Wasser fallen: so hat der Schiffer eine Strafe von Funfzig Thalern und die Arbeiter nach Befund der Sache körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu gewärtigen. Diejenigen Schiffer aber, welche mit Ballast nach Königsberg oder Elbing aufsegeln, sind verpflichtet, wenn zum Behuf der Hafen- und Treideldämme außerhalb der Stadt Ballast gebraucht wird, mit ihren Schiffen da an-

zulegen, wo sie auf die Anordnung des die Hafenbaue inspicirenden Baubeamten von den Lootsen angewiesen werden.

Meldung des ankommenden Schiffers bei dem Lootsen-Kommandeur.

§. 10. Gleich nach der Ankunft muß jeder Schiffer mit dem Lootsen, welcher ihn eingebracht hat, sich nach dem Bureau des Lootsen-Kommandeurs verfügen, und daselbst seinen Namen, den Namen, die Gattung und Größe des Schiffs, und wie tief es gehet, imgleichen den Ort, woher es kommt, die Art der Ladung und wohin sie bestimmt ist, und wenn er Passagiere mitbringt, auch diese namentlich anzeigen, wonächst er letztere zur Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen Legitimation an die Orts-Polizeibehörde anweisen muß.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern geahndet.

Unmittelbar aus dem Lootsen-Bureau hat er sich durch den Lootsen nach dem Haupt-Zollamte führen zu lassen.

Allgemeine Vorschrift wegen Verhaltens des Schiffers gegen die Zoll- und Steuerbehörde.

§. 11. In Bezug auf die Zoll- und Steuer-Verfassung ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge ein genaues Verzeichniß unter der Benennung: „General-Deklaration," abzugeben. Wie solche anzufertigen, und was ferner von dem Schiffer in Bezug auf das Steuerwesen zu beobachten ist, ergiebt das Regulativ wegen Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges über Pillau, wonach sich derselbe, so weit es ihn betrifft, genau zu achten hat.

§. 12. Außer dem Schiffer darf Niemand sich ohne Genehmigung vor der Zoll-Abfertigung von dem Schiffe bei Zehn Thalern Strafe entfernen. Nur in dringenden Fällen kann von dieser Regel eine Ausnahme gestattet werden, und nur unter der Bedingung, daß der, welcher früher das Schiff verläßt, sich sogleich bei der Orts-Polizeibehörde meldet.

Was dem Schiffer in Rücksicht der Legitimation der mitzunehmenden Passagiere und seiner Schiffsmannschaft zu beobachten obliegt.

§. 13. Kein Schiffer darf einen Passagier aus dem Hafen mitnehmen, bevor nicht dessen Paß von der Orts-Polizeibehörde untersucht und richtig befunden worden.

Die Schiffer dürfen ferner keinen Matrosen oder anderen Seemann, er sey von welcher Qualität er wolle, ohne vorhergegangene Musterung in Dienst nehmen oder heuern, widrigenfalls sie für jeden gedungenen Mann in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen.

Endlich sind die Schiffer verpflichtet, sowohl bei ihrer Ankunft als vor ihrer Abfahrt eine vollständige Musterrolle ihrer Schiffsmannschaft, aus welcher sich die speziellen Verhältnisse derselben genau ergeben, der Polizeibehörde einzureichen.

Ohne Anweisung des Hafenmeisters darf kein Schiff auf dem Strome und im Hafen eine andere Lage vornehmen.

§. 14. Auf dem Strome darf kein Schiffer anderswo ankern, oder im Hafen anderswo sich hinlegen, als wohin er durch die Lootsen und unter Vorwissen der Steuerbehörde angewiesen wird, am wenigsten darf ein Schiffer mit seinem Schiffe nach eigenem Gutdünken vom Strom in den Hafen zu holen, sondern er hat sich deshalb bei dem Hafenmeister zu melden und einen Lootsen nachzusuchen, bei Strafe von Fünf bis Zehn Thalern.

§. 15.

Im Hafen müssen die Braamrahs, Stangen ꝛc. abgenommen werden.

§. 15. Sobald das Schiff im Hafen liegt, müssen die Braam-Rahs und die Stangen herunter genommen, der Klieverbaum, blinde Rah, Besaams-Gieck, Ruderkopf und nach geschehener Revision auch der Flaggenstock ganz eingenommen, die Unter-Rahs getoppt und die Anker gehörig ausgesetzt werden.

Unterlassungen werden mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern geahndet.

Was dem Schiffer in Rücksicht des Feuerhaltens auf dem Schiffe zu beobachten obliegt.

§. 16. Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf unter keiner Bedingung Feuer gehalten werden, und es muß vielmehr das Kochen der Speisen und die Zubereitung von Schiffsmaterialien, als: Pech, Theer, Haarpeis, Schwärzel u. s. w. am Lande in den dazu erbaueten Kochhäusern geschehen. Eben so wenig darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe Taback geraucht werden.

Den auf dem Strom, im Kessel und in der Rönne vor Anker liegenden Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, erlaubt, Feuer zu halten, jedoch muß dieses bei Sonnenuntergang und bei eintretender stürmischer Witterung sogleich ausgelöscht werden.

Licht auf den Schiffen zu brennen, ist zwar erlaubt, jedoch nicht anders als in einer wohlverschlossenen Laterne und unter gehöriger Aufsicht.

Leicht Feuer fangende Sachen, als: Pech, Theer, Haarpeis, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. müssen zur Nachtzeit nicht auf dem Verdecke gehalten, sondern wenn möglich beim Sonnenuntergange unter dasselbe gebracht werden.

Jeder Schiffer muß seine Leute zur genauen Befolgung dieser Vorschriften anhalten, indem derselbe für jede Uebertretung bei nicht hinreichend befundener Entschuldigung mit Fünf und zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll. In so fern ein wirklicher Feuerschaden entstanden, treten übrigens gegen den Schuldigen die gesetzlichen Kriminalstrafen ein.

Im Hafen darf nicht geschossen werden, und der auf einem einkommenden Schiffe befindliche Vorrath von Schießpulver muß gleich nach der Ankunft abgeliefert werden.

§. 17. Im Hafen innerhalb der Stadt und dem Festungs-Glacis oder auf dem Strome darf ohne Konsens der Polizeibehörde und der Königl. Kommandantur bei einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern weder mit Kanonen noch mit kleinem Gewehr geschossen werden; zu welchem Ende alle Kauffahrtheischiffe, bei ihrer Ankunft in dem Hafen, ihren Vorrath an Schießpulver bis zum Ausgange an die Polizeibehörde abliefern müssen, deren Ermessen es überlassen bleibt, sich wegen einstweiliger sicheren Unterbringung desselben an die Festungs-Kommandantur zu wenden.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge so lange wehen lassen, als das Schießpulver am Bord ist, und auch so lange den ihnen angewiesenen Ankerplatz nicht verlassen.

Was der Schiffer zur Vermeidung der Verflächung des Hafens und der Beschädigung der Bohlwerke zu beobachten hat.

§. 18. Ein jeder mit seinem Schiffe im Hafen liegende Schiffer muß alles vermeiden, was die Verflächung des Hafens und die Beschädigung der Bohlwerke erzeugt.

Zu dem Ende darf bei einer Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern nicht das Mindeste von Unrath, es möge Namen haben, wie es wolle, über Bord in's Wasser geworfen werden, sondern alles muß gesammelt und auf den Wehrdamm an der Ostseite des Hafens gebracht werden.

Bei

Bei dem Festmachen der Schiffe längs der Bohlwerke müssen die Reibhölzer gegen die bestimmten Haltpfähle, oder in Ermangelung derselben auf besondere Anweisung des Hafenmeisters an feste, der Konstruktion der Uferbaue nicht schädliche Gegenstände, und nicht gegen die Bohlen des Bohlwerks gehängt werden, und diejenigen Schiffe, welche im Graben mit dem Bugspriet gegen das Land liegen, müssen dem Bohlwerke mit dem Stäbing auf einen Fuß Länge nicht zu nahe kommen.

Ueberhaupt müssen die Bohlwerke, sowohl in der Stadt als am Wehrdamm, weder durch Holzhauen noch auf sonst irgend eine Art beschädigt, auch die allda liegenden Steine zu keinem Behuf fortgenommen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gleichfalls mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern geahndet.

Am Strande darf nicht Bernstein gelesen werden.

§. 19. Den am Strande befindlichen und aus der See ausgeworfenen Bernstein muß bei Vermeidung der gesetzlichen harten Strafe Niemand aufzunehmen sich unterstehen.

Mit welcher Einschränkung es den Matrosen erlaubt ist, vom Bord des Schiffes sich zu entfernen und am Lande sich aufzuhalten.

§. 20. Die Matrosen und andern Schiffsleute sollen im Winter nicht länger als bis zehn Uhr Abends, und von Pfingsten bis Michael nicht länger als bis eilf Uhr am Lande in den Wirthshäusern oder sonst sich aufhalten; wer nach dieser Zeit sich daselbst betreffen läßt, wird gefänglich eingezogen, und den folgenden Tag durch die Polizeibehörde bestraft. Bis Sonnenuntergang muß auf jedem Schiffe die Hälfte der Equipage, und auf kleinen Schiffen unter 20 Last müssen wenigstens zwei Mann jederzeit an Bord anzutreffen seyn.

Den Anordnungen des Hafenmeisters im Hafen muß genau Folge geleistet werden.

§. 21. Der Schiffer und dessen Leute müssen alle Anordnungen des Hafenmeisters im Hafen, ohne Widersetzlichkeit genau befolgen, auch den Lootsen, die jedesmal auf Geheiß des Hafenmeisters entweder Schiffe zu verholen, oder aus und in die Lage zu bringen haben, in dieser, so wie in ihren anderen Amtsverrichtungen gehörig und anständig begegnen. Wer solches unterläßt, hat eine Strafe von Drei bis Fünf Thalern zu erwarten.

Die Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften hat außer der Strafe die Verpflichtung zu jedem Schadenersatz zur Folge.

§. 22. Eine jede Uebertretung der den Schiffern über ihr Verhalten im Hafen zu Pillau vorstehend gegebenen Vorschriften, hat außer der darauf festgesetzten Strafe die Verpflichtung zum Ersatz eines jeden anderen Schiffen und Gütern, so wie dem Hafen und den Hafen-Anstalten dadurch erwachsenen Schadens zur nothwendigen Folge.

Bezeichnung der Kassen, zu welchen die Strafgelder fließen.

§. 23. Die in vorstehenden Festsetzungen angeordneten Strafen fließen, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen gesetzt sind, die gegen polizeiliche Vorschriften verstoßen, als die nach §§. 1, 2, 4, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 21 zur See-Armenkasse; diejenigen Strafen aber, deren Zweck Sicherung des Hafens und der Hafen-Anstalten ist, als die nach §§. 6, 7, 9, 18 werden zur Hafenkasse eingezogen.

Dienstanweisungen der Hafen-Polizeibeamten.

§. 24. In Gemäßheit dieser Polizei-Ordnung sind der Lootsen-Kommandeur, die Ober- und gemeinen Seelootsen, die Binnen- oder Hafflootsen, und der Hafenmeister mit angemessenen Dienst-Anweisungen zu versehen.

§. 25.

Theilnahme der Kaufmannschaft von Königsberg an der Hafen-Polizei.

§. 25. Die Kaufmannschaft in Königsberg soll befugt und verpflichtet seyn, die Ausführung dieser Polizei-Ordnung zum Besten des Hafens und aller dahin gehörigen Anstalten zu kontrolliren, und sich zu diesem Ende mit den dabei gleichfalls interessirten Kaufmannschaften zu Elbing und Braunsberg in Verbindung erhalten.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der Ausführung dieser Polizei-Ordnung, welche auch für das Ausland zweckmäßig bekannt zu machen ist, und befehlen Unseren Ministerien, Landeskollegien, Justiz- und Polizeibehörden, und überhaupt sämmtlichen Schiffern und Seefahrenden, sich darnach, jeder an seinem Theile, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 14ten März 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 712) Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir eine Abänderung der Hafen- und Polizeiordnung für die Schiffahrt zu Königsberg über das frische Haff vom 6ten Oktober 1789. nöthig erachtet, und nachstehende Vorschriften für die Schiffer über ihr Verhalten in Königsberg und während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zu erlassen beschlossen haben.

Die Schiffsladung muß so eingerichtet werden, daß das Schiff nicht zu tief gehe.

§. 1. Jeder Schiffer, der von Königsberg aus mit Ladung oder Ballast nach Pillau oder Elbing, oder von Pillau aus nach Königsberg oder Elbing, oder von Elbing nach Königsberg und Pillau fährt, soll seine Ladung dergestalt einrichten, daß das Schiff nicht zu tief gehe, sondern sicher über den Hafestrom und durch die Rönne bei Pillau gebracht werden kann, und hat sich deshalb nach der statt findenden Tiefe des Wassers an den genannten Orten bei dem Lootsenkommandeur zu erkundigen.

Der Schiffer muß die Zuweisung eines Lootsen nachsuchen.

§. 2. Sobald der Schiffer beim Hauptzollamte abgefertigt worden ist, muß er oder sein Abrechner bei dem Lootsenkommandeur um die Zuweisung eines Lootsen ansuchen, und ohne solchen sich nicht beikommen lassen, vom Holländer Baum oder von Pillau und Elbing abzusegeln. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe nach sich, welche Fünf Thaler von jeder zehnten Last des Schiffs beträgt.

Der Schiffer muß dem Lootsen anzeigen, wie tief das Schiff gehe, und ob es einen hängenden oder graden Kiel habe.

§. 3. Sobald der Lootse das Schiff besteigt, muß der Schiffer ihn getreulich anzeigen, wie tief das Schiff gehe, und ob es einen hängenden oder graden Kiel habe, imgleichen, ob es mit einem losen Kiel versehen sey. Unterläßt dieses der Schiffer, oder macht er dem Lootsen eine unrichtige Anzeige, so ist er eine gleiche Geldstrafe, wie im §. 2. erwähnt worden, zu erlegen schuldig.

§. 4.

§. 4. Wenn der Lootse behauptet, daß das Schiff zu tief geladen sey, um über die Untiefen (§. 1.) gebracht werden zu können, und hierüber mit dem Schiffer nicht einig werden kann, so ist solches sofort dem Lootsenkommandeur zu melden. Dieser muß alsdann die vorschriftsmäßige Vermessung des Schiffes veranlassen, und wenn sich die Streitenden hierbei nicht beruhigen wollen, unter Beifügung seines sachkundigen Gutachtens, wenn die Fahrt von Pillau nach Königsberg oder Elbing geht, bei der Hafen-Polizei-Kommission in Pillau, und wenn die Fahrt von Königsberg nach Pillau oder Elbing, oder von diesem Orte nach Pillau oder Königsberg geht, bei den Strom-Polizei-Behörden in Königsberg oder Elbing die Entscheidung nachsuchen.

Bei vorkommenden Streitigkeiten über die Tiefe des Schiffes muß die Vermessung desselben erfolgen.

§. 5. Auf der Fahrt führt der Lootse das Steuerruder und über die Richtung des Schiffs das Kommando; doch steht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Lootse bei der Führung des Schiffs Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Lootse sich von dem Schiffer nicht warnen lassen, und daraus Schaden zu besorgen seyn, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des von ihm zu versammelnden Schiffraths, dem Lootsen die Direktion des Schiffs abzunehmen und solche selbst zu übernehmen.

Der Lootse führt auf der Fahrt das Steuerruder und über die Richtung des Schiffs das Kommando.

Ein solcher Fall muß aber bei der Ankunft in Pillau sogleich der Hafen-Polizei-Kommission, und bei der Fahrt nach Königsberg und Elbing den dortigen Polizeibehörden angezeigt und von diesen gehörig untersucht werden, damit nach Lage der Umstände entweder der Lootse oder der Schiffer zur verdienten Strafe gezogen werden kann.

§. 6. Das Lootsengeld beträgt ohne Unterschied der Jahreszeit Fünf Thaler Zehn Silbergroschen für die Fahrt nach Pillau und Sieben Thaler Zehn Silbergroschen für die Fahrt nach Elbing.

Das Lootsengeld beträgt nach Pillau 5 Rthlr. 10 Sgr. nach Elbing 7 Rthlr. 10 Sgr.

Von dem Lootsengelde werden in jedem Falle Zehn Silbergroschen und wenn ein Beilootse das Schiff führt noch außerdem Ein Thaler zur Lootsenkasse zurückbehalten, aus welcher, nach der bisherigen Einrichtung den hülfsbedürftigen Lootsen, Unterstützungen gegeben werden.

§. 7. Außerdem bezahlt der Schiffer oder dessen Abrechner vor dem Auslaufe noch Zwei Silbergroschen an den Lootsen-Kommandeur, und erhält dafür den Anweisezettel über den ihm zugestandenen Lootsen. Dagegen darf das Lootsengeld nicht eher entrichtet werden, als bis der Lootse das Schiff glücklich nach dessen Bestimmungsort gebracht hat.

Der Lootsen-Kommandeur erhält 2 Sgr. für den Anweisezettel

§. 8. Mit dem im §. 6. festgesetzten Lohn muß jeder Lootse sich begnügen und darf bei Strafe der Kassation weder für Kost noch sonst unter irgend einem Namen dem Schiffer etwas abfordern. Nur wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Baums aufgehalten wird, muß dem Lootsen ein Liegegeld von Funfzehn Silbergroschen für jede Nacht bewilligt werden.

Der Lootse kann außer seinem festgesetzten Lohn der Regel nach nichts weiter fordern.

§. 9. Wer die Tonnen und Bollen auf dem Haff oder die in deren Stelle gesetzten Sträucher vorsetzlich verrückt, verfällt in eine Strafe von Funfzig bis Dreihundert Thalern. Geschieht die Verrückung aber ohne Schuld des Schiffers, so muß derselbe, und jeder, der sie wahrnimmt, bei Funfzig Thalern Strafe, bei den Loosen-Kommandeurs des Orts, wohin der Schiffer fährt, sofort davon Anzeige machen, und haben die Behörden alsdann weiter für die gehörige Instandsetzung der gedachten Bezeichnungen zu sorgen.

Die Marken der Fahrt dürfen nicht verrückt werden.

Das Ueberwinden mit schweren Ankern auf dem Haffstrom ist untersagt.

§. 10. Kein Schiffer darf, wenn während der Reise das Wasser auf dem Hafestrom abfällt, sich mit schweren Ankern überwinden, bei einer nach §. 2. zu bestimmenden Geldstrafe, sondern er muß in diesem, und überhaupt in jedem Nothfalle, und wenn die Witterung und der Seegang nicht gestatten, das Ufer zu suchen, aus der nächsten Stadt sich Lichterfahrzeuge, und zugleich einen Zoll-Offizianten kommen lassen, welcher die in Pillau, Elbing oder Königsberg angelegten Bleie und Siegel abnimmt, bei dem Umladen gegenwärtig ist und die Lichterfahrzeuge begleitet. Nur in der größesten Noth steht es dem Schiffer frei, in Gegenwart des Lootsen das Fahrzeug zu entbleien, und einen Theil seiner Ladung sich durch Fischerboote abnehmen zu lassen. So wie aber der Nothstand vorüber ist, muß sogleich geankert, und der nächsten Steuerbehörde von dem Vorfall Nachricht gegeben werden, welche die ausgeladenen Güter nach Umständen entweder wieder in den Schiffsraum bringen läßt und diesen verschließt, oder, wenn die geleichterten Güter in Lichterfahrzeugen weiter befördert werden sollen, ihren Inhalt verzeichnet und sicher stellt. Jede andere Verletzung der von den Steuerbehörden angelegten Bleie und Siegel wird nach der Strenge der Zoll- und Steuergesetze bestraft.

Das Auswerfen des Ballastes ins Haff oder in den Pregel u. Elbinger Fahrwasser ist verboten.

§. 11. In das Haff oder in den Pregel und Elbinger Fahrwasser darf bei Dreihundert Thalern Strafe kein Ballast ausgeworfen werden, und wenn der herausgeworfene Ballast noch irgend nachtheilig werden kann, so muß der Schiffer überdies zur Fortschaffung desselben oder zur Deponirung der dazu erforderlichen Kosten durch Arrestschlag auf das Schiff angehalten werden, wobei der Schiffer dem Rheder und Ablader für jeden daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleibt. Dagegen ist jeder Schiffer, der Ballast oder Steine geladen hat, sofern er beides nicht für Geld absetzen kann, verbunden, beides, und zwar unter Mitaufsicht der Steuerbehörde, am Treideldamm auf der ihm vom Damminspektor bezeichneten Stelle, oder am holländischen Baum, auszulossen, wo ihm der Ballast unentgeltlich abgenommen und in Hinsicht der Steine eine jährlich festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Prämie bezahlt werden wird. Sollte bei dem Ausladen Ballast oder Steine ins Wasser geworfen werden, so hat der Schiffer eine Strafe von Funfzig Thalern, und die Arbeiter nach Befund der Sache körperliche Züchtigung oder achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Allgemeine Vorschriften wegen Verhalten des Schiffers gegen die Zoll- und Steuerbehörden.

§. 12. Niemand, außer dem Schiffer, welcher bei der Ankunft die Nationalflagge zu hissen und bei der Zoll- und Steuerbehörde die Abfertigung nachzusuchen hat, darf vor derselben sich ohne Genehmigung vom Schiffe entfernen. Nur in dringenden Fällen leidet dieses eine Ausnahme, und alsdann muß der, der aus Land geht, sich sogleich bei der Polizeibehörde melden. Die näheren Vorschriften, wegen Verzollung der Ladung, nach welcher der Schiffer sich auf das genaueste zu achten hat, findet derselbe in dem Reglement für den See-Ein- und Ausgang.

Die Braam, Rahs und Stangen müssen abgenommen werden, sobald das Schiff eingekommen ist.

§. 13. Sobald ein Schiff eingekommen ist, müssen die Braam, Rahs und Stangen abgenommen, der Klieverbaum (Jägerstock) Blinde Rah, Besaams Gieck, Ruderkopf und nach geschehener Revision auch der Flaggenstock ganz eingenommen, die Unterrahs getoppt und die Anker gehörig aufgesetzt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat eine Geldstrafe von Fünf Thalern zur Folge.

Der Unrath vom Schiffe darf nicht in den Pregelstrom oder in das Elbinger Fahrwasser geworfen werden.

§. 14. Im Pregelstrom oder Elbinger Fahrwasser innerhalb und außerhalb der Stadt muß bei Fünf und Zwanzig Thalern Strafe nicht das Mindeste von Unrath, es habe Namen wie es wolle, über Bord geworfen, sondern Alles gesammelt und auf den von der Polizeibehörde angewiesenen Ort gebracht werden.

Die Bohlwerke dürfen

§. 15. Die Schiffe, welche längs dem Bohlwerke liegen, müssen ihre

Reib-

Reibhölzer nicht gegen die Bohlen, sondern gegen die Pfähle des Bohlwerks hängen, und diejenigen, welche mit dem Boogspriet gegen das Land liegen, müssen mit dem Stöbing dem Bohlwerk auf eine Fußlänge nicht nahe kommen. Ueberhaupt müssen die Bohlwerke weder durch Holzhauen, noch sonst auf irgend eine Art beschädigt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern beahndet.

nicht beschädigt werden.

§. 16. Das Tabacksrauchen darf auf den Schiffen, welche innerhalb des Baums liegen, nicht statt finden. Eben so wenig darf innerhalb desselben oder am Ballastplatze zum Kochen (welches vielmehr in den Häusern geschehen muß) Feuer gemacht werden. Leicht Feuer fangende Sachen, als: Pech, Theer, Haarpeis, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. müssen zur Nachtzeit nicht auf dem Verdeck bleiben, sondern, wenn möglich, beim Sonnen-Untergang unter dasselbe gebracht werden. Jeder Schiffer muß seine Leute zur genauesten Befolgung dieser Vorschriften und zur äußersten Vorsicht mit Feuer und Licht anhalten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet.

Das Tabacksrauchen auf den Schiffen innerhalb des Baums und das Anmachen des Feuers zum Kochen innerhalb des Baums oder am Ballastplatze sind verboten.

Wenn durch Fahrlässigkeit ein wirklicher Feuerschaden entstanden ist, so treten gegen den Schuldigen die gesetzlich feststehenden Kriminalstrafen ein.

§. 17. Alle Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen die vorgeschriebene schwarze Flagge aufstecken, und dieselbe nicht eher abnehmen, bis das Schießpulver von dem Schiffe weggeschaft worden ist. Die Ablieferung des Schießpulvers muß auf das Schleunigste nach der Anweisung der Polizeibehörde ins Werk gerichtet werden.

Maaßregeln wegen des Schießpulvers.

§. 18. Innerhalb des Baums darf kein Schiffer die Segel gebrauchen, sondern muß mit gehöriger Vorsicht die Taue ausbringen und mit deren Hülfe das Schiff fortarbeiten, so wie er auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff beim Anlegen gehörig an die Schiffshalten befestigt werde, widrigenfalls er strenge polizeiliche Beahndung zu gewärtigen hat.

Innerhalb des Baums dürfen keine Segel gebraucht werden.

Außer den innerhalb des Baums zum Verholen der Schiffe anzubringenden Tauen ist es erforderlich, am Hintertheil des Schiffs die nöthigen Stopftaue zu befestigen, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben, sondern jeden Augenblick angehalten werden kann.

§. 19. Jeder ankommende Schiffer muß sich sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei einer unvermeidlichen Strafe von Fünf Thalern persönlich auf dem Polizei-Fremden-Büreau einfinden, die Musterrolle seiner Schiffsmannschaft vorzeigen und die Pässe seiner Passagiere einliefern.

Der Schiffer muß die Musterrolle der Schiffsmannschaft und die Pässe der Passagiere der Polizei einliefern,

§. 20. Bei gleicher Strafe ist der Schiffer verpflichtet, vor seinem Abgange die Musterrolle der Schiffsmannschaft mit Zuziehung eines Polizeioffizianten zu vollziehen und die Ausfertigung der Musterrolle nachzusuchen, auch keinen Passagier ohne Polizeipaß mitzunehmen.

auch bei dem Abgange die Ausfertigung der Musterrolle für die Schiffsmannschaft nachsuchen und keinen Passagier ohne Polizeipaß mitnehmen.

§. 21. Jeder Schiffer ist verbunden, seine Leute unter guter Aufsicht zu halten, und sie anzuweisen, daß sie am Lande sich keine Schlägereien oder andere Exzesse erlauben, weil sie sonst sofort arretirt und nach Befinden der Umstände mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Der Schiffer muß seine Leute unter guter Aufsicht halten;

§. 22. Den Anweisungen des Lootsen-Kommandeurs oder des von ihm abgeordneten Lootsen, ist jeder Schiffer, bei Vermeidung einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern augenblicklich Folge zu leisten verpflichtet. Er muß sich daher auch sowohl beim An- als beim Ablegen nach den Bestimmungen desselben unwei-

auch den Anweisungen des Lootsen-Kommandeurs augenblicklich Folge leisten

gerlich

gerlich achten, damit keine Unordnungen veranlaßt und die Fahrt in den Fahrwassern beständig frei erhalten werde.

Glaubt der Schiffer aber, daß der Lootsen-Kommandeur oder der von demselben abgeschickte Lootse ihm Unrecht gethan habe, so kann er darüber bei den Polizeibehörden Beschwerde führen.

Vorsichtsmaaßregeln beim Treideln.

§. 23. Den Schiffern wird zur Pflicht gemacht, die mit bedeutenden Kosten angelegten Treideldämme des Pregels und des Elbingstroms mit gebürlicher Vorsicht zu benutzen, ihnen aber strenge untersagt, darauf Feuer anzumachen, oder irgend etwas den Treideln Hinderliches niederzulegen.

Da auch öfters darüber Streit entstanden, welcher von den sich begegnenden treidelnden Schiffern die Leine werfen und dem andern Platz machen müsse, so wird bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern die genaue Beobachtung folgender Vorschriften den Schiffern zur Pflicht gemacht:

1) das treidelnde unbeladene Schiff, welches einem beladenen begegnet, muß die Leine werfen, es mag von der Stadt kommen oder dahin gehen;
2) sind beide sich begegnende Schiffe beladen oder unbeladen, so läßt dasjenige die Leine fallen, welches von der Stadt kommt;
3) alle Fahrzeuge, die mit Menschen treideln, müssen denjenigen Fahrzeugen, die mit Pferden treideln, die Leine werfen;
4) alle Boote und kleinere Stromfahrzeuge, sie mögen von oder zur Stadt gehen, müssen den Seeschiffen die Leine werfen.

Auch zum Schadenersatz sind die Schiffer verpflichtet.

§. 24. Außer den in den vorstehenden Festsetzungen erwähnten Strafen, sind die Schiffer auch verpflichtet, den durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen. Besonders trifft sie diese Verpflichtung, wenn sie sich einer Uebertretung der in den §§. 3. 13. 15. 18. und 23. enthaltenen Vorschriften vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben.

Wohin die Strafen fließen.

§. 25. Die in den §§. 2. 3. 9. 10. 11. 14. 15. und 16. festgesetzten Strafen sollen zur Schiffer-Armen-Kasse und die in den §§. 13. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. erwähnten Strafen zur Strafkasse der Polizeibehörden fließen.

Dienstanweisung der Hafen-Polizeibeamten.

§. 26. In Gemäßheit dieses Gesetzes sind die Lootsenkommandeurs und das Lootsen- und übrige Hafenpersonal mit angemessenen Dienstanweisungen zu versehen.

Theilnahme der Kaufmannschaft von Königsberg.

§. 27. Die Kaufmannschaft in Königsberg soll befugt und verpflichtet seyn, die Ausführung dieser Schiffahrts-Polizeiordnung zum Besten der Schiffahrt zu kontrolliren und sich zu diesem Ende, so weit es nöthig mit den dabei gleichfalls interessirten Kaufmannschaften zu Elbing und Braunsberg in Verbindung erhalten.

§. 28. Jedem in Königsberg oder Elbing ankommenden Schiffer soll bei seiner Ankunft ein Exemplar dieser Schiffahrts-Polizeiordnung von den Lootsen-Kommandeurs übergeben werden, wofür er denselben Drei Ein Drittel Silbergroschen zu bezahlen hat. Nur diejenigen Schiffer sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, welche bereits mit einem solchen Exemplar versehen sind, und dasselbe den Lootsenkommandeurs vorzeigen.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der Ausführung dieser Schiffahrts-Polizeiordnung, welche auch für das Ausland zweckmäßig bekannt zu machen ist, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Justiz- und Polizeibehörden, so wie auch sämmtlichen Schiffern, sich darnach, jeder an seinem Theil, gebürend zu achten. So geschehen Berlin, den 14ten März 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.